

Spezialvollmacht/Vollständigkeitserklärung

An
MOORE Salzburg GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Innsbrucker Bundesstraße 126
5020 Salzburg

Firmenstempel des Auftraggebers

Erklärung des Antragstellers in Verbindung mit Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen für einen Lockdown-Umsatzersatz i.S.d. Verordnung des BMF gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

Erteilung einer Spezialvollmacht zur Einbringung des Antrages auf Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes samt aller richtlinienkonformen Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über FinanzOnline. Ermächtigung zur Erteilung einer Zustimmung nach § 48a Abs. 4c BAO

Wir haben Sie mit Leistungen in Verbindung mit einer beabsichtigten Antragseinbringung für einen Lockdown-Umsatzersatz bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (in weiterer Folge „COFAG“) beauftragt. Es gelten die vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der derzeit gültigen Fassung (AAB 2018), veröffentlicht auf der Homepage der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<http://www.ksw.or.at>).

In diesem Zusammenhang erklären wir Folgendes:

1. Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns ersucht haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte wir die Gewähr übernehmen, wurde Ihnen benannt:

2. Sie führen ausschließlich die mit uns vereinbarten Leistungen durch. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle möglicherweise bestehenden signifikanten Fehler, Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug oder Unterschlagungen sowie sonstige Gesetzesverstöße aufgedeckt werden.

3. Im Zusammenhang mit der Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes wird folgendes bestätigt:

- Wir erfüllen die folgenden Voraussetzungen der Punkte 3.1.1. bis 3.1.7. der Verordnung ("Begünstigter Unternehmer"):
 - o Wir haben unseren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich,
 - o Wir üben eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß der §§ 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt;
 - o Wir sind im Zeitraum der Gültigkeit der COVID-19-SchuMaV direkt von den mit der COVID-19-SchuMaV in § 4 Abs. 3 (Seil- und Zahnradbahnen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Betretungsverbot für Sportstätten und Flugfelder), § 12 Abs. 2 ausgenommen Z 6 (Freizeiteinrichtungen), § 13 (Veranstaltungsverbot) und § 14 (Sportveranstaltungsverbot) verordneten Einschränkungen betroffen und auch in einer Branche tätig, die von den mit der COVID-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen direkt betroffen ist. Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen;
 - o Bei uns lag in den letzten drei Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 194/1961, vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
 - o Wir waren in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988 oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen;
 - o Wir haben keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist und an welchem wir im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt haben. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;
 - o Über uns oder unsere geschäftsführenden Organe in Ausübung ihrer Organfunktion wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt.
- Wir sind nicht von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen. Das bedeutet auf uns trifft folgendes nicht zu:
 - o Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.1 oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig

ist; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBL. Nr. 337/1914, eröffnet wurde;

- beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG; Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015; Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017; Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990;
 - Vereine, die nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. 1994/663, unternehmerisch tätig sind;
 - Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 gegenüber Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen;
 - neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben.
- Wir verpflichten uns, zwischen 3. und 30. November 2020 keinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber eine Kündigung auszusprechen.

Weiters bestätigen wir:

Die folgenden Punkte treffen zu:

- Die Voraussetzungen des Punkts 3 der Verordnung des BMF gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) („Begünstigter Unternehmer“) sind erfüllt.
- Wir nehmen die Erfassung des uns gewährten Lockdown-Umsatzersatzes in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis.
- Wir haben anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe wir bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens erhalten haben. Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens verringern den beihilfenrechtlichen Höchstbetrag für den Lockdown-Umsatzersatz gemäß Punkt 4.2 der Verordnung. Wird ein Lockdown-Umsatzersatz gemäß Punkt 4.3 der Verordnung an ein UiS gewährt, so werden der allgemeine De-Minimis-Höchstbetrag von EUR 200.000 und der für die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit vorgesehene De-Minimis-Höchstbetrag von EUR 100.000 von bereits erhaltenen sonstigen finanziellen Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens jedoch nicht verringert. Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der

COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) übernommen wurden sowie Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden. Zuschüsse aus dem mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I Nr. 49/2020, eingerichteten Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Unterstützungsfonds) sind nur dann anzugeben, wenn sie eine finanzielle Maßnahme nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens darstellen. Sonstige Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds, Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% sowie Fixkostenzuschüsse der Phase I nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 225/2020, stellen keine finanziellen Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens dar. Sie verringern daher den zulässigen Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 der Verordnung nicht und sind nicht anzugeben;

- Wir haben anzugeben, ob ein Lockdown-Umsatzersatz nur als De-minimis-Behilfe im Sinne des Punkts 4.3 der Verordnung gewährt werden kann;
- Wir haben anzugeben wie viel Prozent am Gesamtumsatz Branchen zuzuordnen sind, die im Sinne des Punkt 3.1.3 der Verordnung direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV betroffen sind, sofern dies notwendig ist, weil vom Antragsteller auch Umsätze erzielt werden, die Branchen zuzuordnen sind, die nicht im Sinne des Punkts 3.1.3 direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV betroffen sind. Die Schätzung des Prozentsatzes hat gemäß den Vorgaben von Punkt 4.6 zu erfolgen und ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vorzunehmen;
- Wir erteilen die Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c BAO zur Verwertung und Offenbarung von Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren für Zwecke der Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes.

Wir erfüllen folgende Verpflichtungen des Punktes 6.2 der Richtlinie

- Der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit der Lockdown-Umsatzersatz, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen.
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten ist das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
- sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, ist durch jeden Un-

terfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;

- Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse sind unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.

Die Angaben die wir machen sind richtig und vollständig.

Als Antragsteller nehmen wir folgendes zur Kenntnis:

- Die COFAG hat Lockdown-Umsatzersätze insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- Die COFAG hat im Rahmen der privatrechtlichen Fördervereinbarung eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt.
- Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Als Antragsteller haben wir:

- die Förderbedingungen der COFAG in der geltenden Fassung gelesen und stimmen zu, dass diese Bestandteil des Fördervertrages werden, und
- die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter mit Angabe des Datums der Unterfertigung